

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. September 1983

Nummer 81

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	29. 7. 1983	RdErl. d. Innenministers Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	1846
20319	20. 7. 1983	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974; Ergänzung des Muster-Berufsausbildungsvertrages	1846
203302	14. 7. 1983	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 20. Juni 1983 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte	1846
2128	13. 7. 1983	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Landesfachbeirat „Sucht und Drogen“	1846
2422	4. 7. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Übergangsheime für die vorläufige Unterbringung der Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer sowie der asylbegehrenden Ausländer	1847
401	28. 7. 1983	RdErl. d. Innenministers Bereinigung der Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Stiftungsrechts	1855
764	18. 7. 1983	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Änderung der Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes	1855
8301	4. 7. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der Kriegsofferfürsorge	1855
8301	2. 8. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsofferfürsorge; Empfehlungen für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Kriegsofferfürsorge	1855

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
21. 7. 1983	Bek. – Honorarkonsulat des Königreichs Tonga, Düsseldorf	1861
26. 7. 1983	Bek. – Generalkonsulat des Königreichs der Niederlande, Düsseldorf	1861
27. 7. 1983	Bek. – Königlich Niederländisches Honorarkonsulat, Köln	1861
	Innenminister	
28. 7. 1983	RdErl. – Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1983	1861
29. 7. 1983	Bek. – Anerkennung von Strahlenschutzgeräteteilen	1861
3. 8. 1983	Bek. – Anerkennung von Atemschutzgeräten und Anerkennung von Änderungen an Atemschutzgeräten	1861
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
25. 7. 1983	Bek. – Änderung der Genehmigung des Verkehrsflughafens Paderborn/Lippstadt (ehemals Verkehrsflughafen Südost-Westfalen)	1862
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 8 v. 15. 8. 1983	1863
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 37 v. 29. 8. 1983	1864

I.

2010

Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation

RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1983 I C 2/17-21.163

In Absatz 1 meines RdErl. v. 28. 2. 1966 (SMBI. NW. 2010) werden vor dem Wort „Österreich“ das Wort „Norwegen“ und nach dem Wort „Ungarn“ die Worte „Vereinigte Staaten von Amerika“ eingefügt.

- MBl. NW. 1983 S. 1846.

20319

Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974

Ergänzung des Muster-Berufsausbildungsvertrages

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 2.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.07 - 1/83 -
v. 20. 7. 1983

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 15. 1. 1981 - 2 AZR 943/78 - entschieden, daß sich die im Berufsausbildungsgesetz vorgeschriebene Probezeit von höchstens drei Monaten im Fall einer Unterbrechung der Ausbildung nicht von selbst um die Dauer der Unterbrechung verlängert. Dabei ist es unerheblich, aus welchem Grund die Unterbrechung eingetreten ist. Die Parteien des Ausbildungsverhältnisses könnten jedoch eine Verlängerung der Probezeit für den Fall einer Unterbrechung im Ausbildungsvertrag vereinbaren.

Paragraph 2 Absatz 2 des Muster-Berufsausbildungsvertrages, den wir als Anlage 1 zum Gem. RdErl. v. 11. 3. 1975 (SMBI. NW. 20319) bekanntgegeben haben, erhält folgende Fassung:

(2) Die ersten drei Monate der Berufsausbildung sind Probezeit. Wird die Berufsausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

- MBl. NW. 1983 S. 1846.

203302

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 20. Juni 1983 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4133 - 1.14 - IV 1 - u. d.
Innenministers - II A 2 - 7.51 - 59/83 - v. 14. 7. 1983

Den nachstehenden Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 5. 1982 (MBl. NW. S. 896/SMBI. NW. 203302) geben wir bekannt.

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 20. Juni 1983 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände

einerseits
und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 wird wie folgt geändert:

1. In der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 2 werden unter II. Tz. 2.6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Wortlaut angefügt:

„Unterabschnitt XI alle Fallgruppen.“

2. Es wird der folgende § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Zulage für Angestellte als Prüfer für Luftfahrtgerät

Angestellte, die unter Teil III Abschn. L Unterabschn. XI der Anlage 1 a zum BAT fallen, erhalten eine Prüferzulage von 20,- DM.“

§ 2

Aufhebung einer Vorschrift

§ 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Teils III Abschn. L der Anlage 1 a zum BAT (Prüfer für Luftfahrtgerät im Bereich des Bundesministers der Verteidigung) vom 21. Mai 1971 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1982 in Kraft.

Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -

und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

- MBl. NW. 1983 S. 1846.

2128

Landesfachbeirat „Sucht und Drogen“

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 13. 7. 1983 - V A 4 - 1156. 1

Zur Bekämpfung der Sucht- und Drogengefahr wird ein Landesfachbeirat gebildet.

1 Aufgaben

Aufgabe des Landesfachbeirats ist es,

- 1.1 den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales in allen Fragen der Bekämpfung der Sucht- und Drogengefahren zu beraten,
- 1.2 den Austausch der einschlägigen Information zu verbessern,
- 1.3 durch eine zielgerichtete Planung den Einsatz vorhandener Mittel effektiver zu machen,
- 1.4 die Kooperation und Koordination durch die Bündelung im Lande vorhandener Fachkompetenzen herzustellen und auszubauen.

2 Zusammensetzung

Dem Beirat gehören sachkundige Einzelpersonlichkeiten sowie Vertreter der folgenden Institutionen an:

- 2.1 Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
- 2.2 Kommunale Spitzenverbände
- 2.3 Landschaftsverbände
- 2.4 Fachverbände
- 2.5 Krankenkassen und Landesversicherungsanstalten

- 2.6 Ärztekammern
- 2.7 Zusammenschluß der Ärzte im öffentlichen Gesundheitswesen des Landes Nordrhein-Westfalen
- 2.8 Institut für Dokumentation und Information über Sozialmedizin und öffentliches Gesundheitswesen
- 2.9 Aktion Jugendschutz.

3 Berufung, Benennung

Die sachkundigen Einzelpersonlichkeiten werden von mir berufen, die Vertreter der Institutionen werden von diesen benannt.

4 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitglieder werden für jeweils drei Jahre berufen bzw. benannt.

5 Ausschüsse

Der Landesfachbeirat kann nach Bedarf Ausschüsse bilden. Zu den Sitzungen der Ausschüsse können andere sachkundige Personen hinzugezogen werden, die dem Landesfachbeirat nicht angehören.

6 Vorsitz, Geschäftsführung

6.1 Den Vorsitz im Landesfachbeirat führe ich oder ein von mir Beauftragter.

6.2 Die Geschäftsführung wird von meinem zuständigen Referenten wahrgenommen.

7 Sitzungen

7.1 Der Landesfachbeirat soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zu einer Sitzung zusammentreten.

7.2 Ist ein Mitglied aus dem Bereich der Institutionen an der Teilnahme verhindert, ist von diesem rechtzeitig eine Vertretung vorzusehen.

8 Entschädigung

8.1 Die Mitgliedschaft im Landesfachbeirat ist ehrenamtlich.

8.2 Die Entschädigung der Mitglieder des Landesfachbeirates und der hinzugezogenen anderen sachkundigen Personen (Nr. 5) richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 327), – SGV. NW. 204 –.

– MBl. NW. 1983 S. 1846.

2422

Übergangsheime für die vorläufige Unterbringung der Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer sowie der asylbegehrenden Ausländer

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 7. 1983 – IV C 4 – 9052/I A 3 – 1885.30

Nach § 4 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAG)
vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 81), geändert durch Gesetz

vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), – SGV. NW. 24 – sind die Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer vorläufig im Übergangswohnheim unterzubringen, falls im Zeitpunkt der Wohnsitznahme eine sofortige Versorgung mit Wohnraum nicht möglich ist. Über die Zahl und Belegung der in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen bestehenden Übergangswohnheime haben die Kreise und kreisfreien Städte künftig bis zum Ende eines jeden Halbjahres den Regierungspräsidenten zu berichten. Hierfür ist das als Anlage 1 beigefügte Formblatt zu verwenden.

T.

Anlage 1

Ebenfalls halbjährig ist unter Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Formblattes an die Regierungspräsidenten über die Unterbringung asylbegehrender Ausländer in den anerkannten Übergangsheimen zu berichten.

T.

Anlage 2

Die Regierungspräsidenten fassen die ihnen zugehenden Berichte zusammen und legen mir die Zusammenstellung der anerkannten Übergangsheime getrennt nach kreisfreien Städten und Kreisen in zweifacher Ausfertigung jeweils bis zum 25. des auf den Berichtstag folgenden Monats vor. Dafür sind die als Anlage 3 + 4 beigefügten Formblätter 3 und 4 zu verwenden. Weitere Ausfertigungen leiten die Regierungspräsidenten der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge Nordrhein-Westfalen, 4750 Unna Massen-Nord, zu.

T.

Anlage 3
und 4

Ein unmittelbarer Bericht der kreisfreien Städte und Kreise mir gegenüber entfällt.

Es bleibt aber bei der bisher getroffenen Regelung, daß die Regierungspräsidenten auch künftig die Belegung der Übergangsheime aufgrund der Belegungsberichte überwachen und darauf zu achten haben, daß insbesondere der Aufenthalt der Berechtigten nach § 4 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes möglichst nicht länger als zwei Jahre dauert (§ 4 Abs. 2 LAG).

Ein Überschreiten der Zweijahresfrist von § 4 Abs. 2 LAG kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, ist von den Regierungspräsidenten sorgfältig zu prüfen und zu entscheiden. In den Belegungsberichten der Kreise und kreisfreien Städte ist deshalb weiterhin die Zahl der Personen anzugeben, die sich länger als 18 Monate in den Übergangsheimen aufhalten. Ergänzend hierzu ist für Aussiedler und Zuwanderer eine namentliche Aufstellung der Aufnahmegemeinden über diese Personen beizufügen, wobei in jedem Einzelfall anzugeben ist, aus welchen Gründen die Wohnraumversorgung noch nicht möglich war und wann hiermit zu rechnen ist. Die endgültige Wohnraumversorgung dieser Personen ist von den Regierungspräsidenten in jedem Einzelfall, in dem der Aufenthalt im Übergangsheim 18 Monate übersteigt, zu überwachen.

Die Personen, die sich länger als 24 Monate in den Übergangsheimen befinden, sind mir von den Regierungspräsidenten halbjährig mit eingehender Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe zu melden. Aus den Berichten muß sich auch ergeben, wann die Wohnraumversorgung dieser Personen durchgeführt sein wird.

Mein RdErl. v. 20. 10. 1978 (SMBl. NW. 2422) wird aufgehoben.

Krsfr. Stadt/Kreis

Regierungsbezirk

Stand am:

[illegible]

*) hierzu ist ergänzend anzugeben, zu welchem Personenkreis diese Personen gehören, seit wann und aus welchen Gründen sie sich im Übergangsheim befinden.

Krsfr. Stadt/Kreis

Regierungsbezirk

Bericht über die Belegung der Übergangsheime für asylbegehrende Ausländer in Nordrhein-Westfalen

Stand am:

[illegible]

Bericht über die Belegung der anerkannten Übergangsheime

1. für Aussiedler und Zuwanderer

in Nordrhein-Westfalen

30. 6. 198

Stand: 31. 12. 198

Regierungsbezirk:

Kreisfreie Stadt/Kreis	Übergangs- heime	Belegungsfähige Räume		Belegung insgesamt	davon				Veränderungen seit dem letzten Berichtstag ²⁾								
		Insge- samt	darunter nicht belegt		nach Personen- kreisen			nach Aufenthalts- dauer		Zugang		Abgang					
					Aus- siedler	Zu- wanderer	sonstige Insas- sen ¹⁾	bis unter 18 Monate	18 Monate und mehr	Heime	Räume	Heime	Räume				
		Anzahl		Zahl der Personen				Anzahl									
											</						

[illegible]

11) Soweit erforderlich, sind Kreissummen zu bilden.

Regierungsbezirk:

[illegible]

¹⁾ Weitere Angaben auf der Rückseite.

**Einzelangaben über Zu- und Abgänge im Bestand der Übergangsheime
seit dem letzten Berichtstag**

Lfd. Nr.	Anschrift des Übergangsheimes		Zugang			Abgang			Datum der Freigabe
			Kreis¹)	Heim	Belegungs- fähige Räume	Datum der Förderung bzw. Anerkennung	Heim	Belegungs- fähige Räume	
	Anzahl	Anzahl							

¹⁾ Soweit erforderlich, sind Kreissummen zu bilden.

401

**Bereinigung der Verwaltungsvorschriften
auf dem Gebiete des Stiftungsrechts**RdErl. d. Innenministers v. 28. 7. 1983
– I C 5/17-42.04

Mein RdErl. v. 29. 7. 1958 (SMBL. NW. 401) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1983 S. 1855.

764

**Änderung der Satzung
des Westfälisch-Lippischen Sparkassen-
und Giroverbandes**RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr v. 18. 7. 1983 – II/A 1 – 2421 – 22/83

Die Verbandsversammlung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes hat gemäß § 46 Satz 1 SpkG in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Buchstabe a) der Verbandssatzung vom 17. 8. 1976 (MBl. NW. S. 1843), geändert durch Satzung vom 16. 9. 1982 (MBl. NW. S. 1683), – SMBL. NW. 764 –, am 8. 6. 1983 die Änderung der Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes beschlossen. Die Satzungsänderung ist gemäß § 46 Satz 2 SpkG in Verbindung mit § 49 SpkG am 18. 7. 1983 vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister genehmigt worden. Die Änderungen werden hiermit bekanntgemacht:

- 1 § 6 Abs. 3 Buchst. d) erhält folgende Fassung:
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstehers,
- 2 § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:
 - i) die Bestimmung des Abschlußprüfers für den Jahresabschluß und die Haushaltsrechnung,
 - 2.2 Buchstabe j) erhält folgende Fassung:
 - j) die Stellungnahme zum Jahresabschluß und Prüfungsbericht.
- 3 In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „unmittelbare“ gestrichen.
- 4 In § 16 Abs. 2 werden die Worte „die Verbandsorgane“ gestrichen.
- 5 § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23**Rechnungslegung**

- (1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Nach Ablauf eines Rechnungsjahres stellt der Verbandsvorsteher unverzüglich einen Jahresabschluß nach kaufmännischen Grundsätzen sowie eine Haushaltsrechnung auf. Der Jahresabschluß besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und den Erläuterungen.
- (3) Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlußprüfer) nach den allgemein für die Jahresabschlußprüfungen geltenden Grundsätzen, insbesondere in entsprechender Anwendung der aktienrechtlichen Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses, zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die Haushaltsrechnung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes zu erstrecken.
- (4) Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung, den Jahresabschluß und den Prüfungsbericht dem Verbandsvorstand vor. Der Verbandsvorstand legt den Jahresabschluß der Verbandsversammlung vor und nimmt zu diesem und zum Prüfungsbericht Stellung.

(5) Der Verbandsvorsteher erstellt außerdem einen Jahresbericht über die Tätigkeit und Entwicklung des Verbandes und leitet diesen den Mitgliedern des Verbandes zu.

– MBl. NW. 1983 S. 1855.

8301

**Prüfung der Einnahmen
und Ausgaben der Kriegsofopferfürsorge**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 7. 1983 – II B 4 – 2903 (3/83)

Nach § 56 Abs. 3 Haushaltsgrundsatzgesetz sind die Träger der Kriegsofopferfürsorge zur Vorprüfung der Einnahmen und Ausgaben der Kriegsofopferfürsorge verpflichtet. Zuständig für die Vorprüfung sind die Rechnungsprüfungsämter bei den Trägern der Kriegsofopferfürsorge (§ 102 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung, § 42 Abs. 1 Kreisordnung, § 25 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung). Mit Rücksicht auf diese Rechtslage wird die bisherige Regelung, wonach gemäß Nr. 2 meines RdErl. v. 20. 3. 1967 (SMBL. NW. 8301) in Verbindung mit Nr. 6.1 des Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 8. 1962 (SMBL. NW. 21703) die Einnahmen und Ausgaben der Kriegsofopferfürsorge in die überörtliche Prüfung zweckgebundener Bundesmittel durch die Gemeindeprüfungsämter bei den Regierungspräsidenten einbezogen waren, aufgehoben.

In Nr. 2 meines RdErl. v. 20. 3. 1967 (SMBL. NW. 8301) werden daher die Wörter „Buchung, Abrechnung und Prüfung“ durch die Wörter „Buchung und Abrechnung“ ersetzt.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1983 S. 1855.

8301

**Durchführung der Kriegsofopferfürsorge
Empfehlungen für die
Heranziehung Unterhaltspflichtiger
in der Kriegsofopferfürsorge**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 8. 1983 – II B 4 – 4401.90 (7/83)

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Länder und der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen hat Empfehlungen für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Kriegsofopferfürsorge erarbeitet. Die Empfehlungen sollen die notwendigen Prüfungen für eine Heranziehung Unterhaltspflichtiger erleichtern und helfen, die persönlichen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen nach einheitlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Um für eine folgerichtige Anwendung der Empfehlungen Gewähr zu bieten, wurde ein Berechnungsformular für die Inanspruchnahme von Einkommen Unterhaltspflichtiger entwickelt, das den Empfehlungen als Anlage beigelegt ist.

Anlage

Ich gebe die Empfehlungen mit der Bitte bekannt, hierauf zu verfahren.

Mein RdErl. v. 2. 10. 1968 (SMBL. NW. 8301) wird aufgehoben.

Anlage

**Empfehlungen für die
Heranziehung Unterhaltspflichtiger
in der Kriegsofopferfürsorge****Allgemeines**

- 1 Nach § 27g BVG kann der Träger der Kriegsofopferfürsorge durch schriftliche Anzeige bewirken, daß Ansprüche, die Beschädigte oder Hinterbliebene für die Zeit, für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge gewährt werden, gegen einen anderen auf entsprechende Leistungen haben, bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergehen. Der Übergang des An-

- spruchs darf nur insoweit bewirkt werden, als die Hilfe bei rechtzeitiger Leistung des anderen nicht gewährt worden wäre oder als der Hilfeempfänger nach § 25c Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 BVG die Aufwendungen zu ersetzen oder zu tragen hat. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Ansprüche nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden können. Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang der Ansprüche für die Zeit, für die Beschädigten oder Hinterbliebenen Leistungen der Kriegsopferfürsorge ohne Unterbrechung gewährt werden; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.
- 2 Der Träger der Kriegsopferfürsorge darf den Übergang eines Anspruches gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nicht bewirken, wenn der Unterhaltspflichtige mit dem Beschädigten oder Hinterbliebenen im zweiten oder in einem entfernteren Grad verwandt ist. In den übrigen Fällen darf er den Übergang nur in dem Umfang bewirken, in dem Beschädigte oder Hinterbliebene nach den Bestimmungen des § 25e Abs. 1, § 25f Abs. 1 bis 4 sowie § 27d Abs. 5 BVG Einkommen und Vermögen einzusetzen hätten (§ 27g Abs. 3 BVG). Dabei ist auf die tatsächlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen abzustellen.
 - 3 Der Träger der Kriegsopferfürsorge soll davon absehen, einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen in Anspruch zu nehmen, soweit dies eine Härte bedeuten würde; er soll vor allem von der Inanspruchnahme unterhaltspflichtiger Eltern absehen, soweit einem Beschädigten oder Hinterbliebenen nach Vollendung des 21. Lebensjahres Eingliederungshilfe für Behinderte oder Hilfe zur Pflege nach § 27d BVG gewährt wird. Er kann davon absehen, wenn anzunehmen ist, daß der mit der Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der Unterhaltsleistung stehen wird (§ 27g Abs. 4 BVG).
 - 4 Die Empfehlungen beschränken sich auf die Heranziehung Unterhaltspflichtiger bei Gewährung der unter Nr. 4.1 bis 4.3 genannten Leistungen; bei Gewährung der übrigen Leistungen der Kriegsopferfürsorge kommt eine Überleitung nach § 27g BVG nur in Ausnahmefällen in Betracht.
 - 4.1 Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (§ 27d Abs. 1 Nr. 9 BVG).
 - 4.2 Laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen (§ 27a BVG).
 - 4.3 Laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (§ 27a BVG).
 - 5 Im Hinblick auf das Individualitätsprinzip kann von diesen Empfehlungen abgewichen werden, wenn der Einzelfall dies erfordert.
- rücksichtigen sind und auf deren Einsatz der Hilfeempfänger von Unterhaltspflichtigen verwiesen werden kann. Hierzu gehören insbesondere
- 1.1 die Grundrente und der ihr entsprechende Betrag nach § 25d Abs. 1 BVG
 - 1.2 die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 5 BVG)
 - 1.3 die Pflegezulage (§ 35 BVG)
 - 1.4 die Kleiderzulage (§ 15 BVG)
 - 1.5 die sonstigen unter Anwendung des § 25c Abs. 3 BVG in Verbindung mit §§ 41 bis 48 KFursV freizulassenden Beträge
 - 1.6 der im Rahmen der Hilfe zur Pflege oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen gem. § 21 Abs. 3 Satz 4 BSHG gewährte zusätzliche Barbetrag
 - 1.7 die nach § 25d Abs. 5 BVG nicht zu berücksichtigenden Zuwendungen
 - 1.8 der von der Unterhaltshilfe nach § 292 LAG i. V. m. § 274 LAG freizulassende Betrag
 - 1.9 der 4 v. H. des Grundbetrages übersteigende Teil der Entschädigungsrente nach § 292 LAG i. V. m. § 280 LAG
 - 1.10 die Hälfte des Auszahlungsbetrages der Entschädigungsrente nach § 292 LAG i. V. m. § 284 LAG.
- Ist die Summe dieser Einkünfte mindestens so hoch wie die erbrachte Leistung, so fehlt es schon deshalb an der Unterhaltsberechtigung.
- 2 Aus den in der Kriegsopferfürsorge geltenden Einkommensgrenzen und Schutzvorschriften zugunsten bestimmter Vermögensteile folgt, daß ein Anspruch auf Kriegsopferfürsorge bestehen kann, ohne daß damit bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche verbunden sein müssen. Daraus kann sich im Einzelfall ergeben, daß ein an sich bürgerlich-rechtlich Unterhaltspflichtiger zum Ersatz von Leistungen der Kriegsopferfürsorge nicht oder nicht voll herangezogen werden kann, weil der Hilfeempfänger nicht unterhaltsberechtig ist. Das trifft z. B. dann zu, wenn für die Hilfe die Einkommensgrenze des § 27d Abs. 5 BVG gilt und das Einkommen des Unterhaltsberechtigten diese Grenze in etwa (in der Regel mindestens zu 90 v. H.) erreicht oder der Hilfeempfänger ein nach § 25f BVG in Verbindung mit § 88 Abs. 2 und 3 BSHG geschütztes Vermögen besitzt, auf das er unterhaltsrechtlich verwiesen werden kann; die Verweisung ist nicht zulässig hinsichtlich des sogenannten Notgroschens im Sinne des Unterhaltsrechts. Anhaltspunkt für die Höhe des Notgroschens ist die Schonbetragsregelung für die Hilfe zum Lebensunterhalt in § 1 Nr. 1 a) der Verordnung zu § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG.

I.

Unterhaltsberechtigung

- 1 Bürgerlich rechtlich unterhaltsberechtig ist, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 BVG). Der Unterhaltsberechtigte muß grundsätzlich sein gesamtes Einkommen und Vermögen und seine verfügbare Arbeitskraft zur Deckung seines Bedarfs einsetzen. Ein minderjähriges unverheiratetes Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung des Unterhalts so weit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeitskraft zum Unterhalt nicht ausreichen (§ 1602 Abs. 2 BGB).

Demgegenüber werden dem Hilfesuchenden nach den Vorschriften der Kriegsopferfürsorge Leistungen gewährt, ohne daß er sein gesamtes Einkommen und Vermögen einzusetzen oder zu verwerten hat.

Bei der Bemessung der Leistungen der Kriegsopferfürsorge bleiben bestimmte Einkünfte außer Betracht, die unterhaltsrechtlich als Einkünfte zu be-

II.

Unterhaltsverpflichtung und Umfang der Heranziehung zum Unterhalt

- 1 Die Unterhaltsverpflichtung ergibt sich aus dem bürgerlichen Recht. Unterhaltspflichtig ist nur, wer unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen durch Unterhaltsleistungen seinen eigenen angemessenen Unterhalt nicht gefährdet (§ 1603 BGB).
- 2 Der Träger der Kriegsopferfürsorge hat hinsichtlich der in § 27g Abs. 4 BVG festgelegten Härteregelung vorweg in jedem Fall zu prüfen, inwieweit die Heranziehung nach der sozialen und wirtschaftlichen Lage des Unterhaltspflichtigen eine Härte bedeuten würde. Von einer Härte ist z. B. auszugehen, wenn der Hilfeempfänger und der Unterhaltspflichtige im ersten Grad verwandt sind, der Hilfeempfänger jedoch in grober Weise seine sittlichen Pflichten gegenüber dem Unterhaltspflichtigen verletzt hat.
- 3 Der Träger der Kriegsopferfürsorge kann davon absehen, einen Unterhaltspflichtigen in Anspruch zu

- nehmen, wenn anzunehmen ist, daß der mit der Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der Unterhaltsleistung stehen wird (§ 27g Abs. 4 Satz 2 BVG). Dies trifft insbesondere dann zu, wenn nach den Umständen des Einzelfalles (Beruf, Familiengröße) mit nennenswerten Unterhaltsleistungen des Unterhaltspflichtigen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gerechnet werden kann.
- 4 Nach § 27g Abs. 3 BVG sind dem Unterhaltspflichtigen die gleichen Schonbeträge zu gewähren, wie sie ihm als Hilfesuchenden zuzubilligen wären. Das bedeutet, daß dem nach § 25d Abs. 3 BVG bereinigten Gesamteinkommen des Unterhaltspflichtigen ein Gesamtschonbetrag gegenübergestellt wird, der sich gemäß § 25e Abs. 1 BVG zusammensetzt aus:
 - 4.1 dem Grundbetrag
 - 4.11 bei Hilfe zur Pflege gem. § 27d Abs. 5 Buchst. a BVG
 - 4.12 bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt gem. § 25e Abs. 1 Ziff. 1 BVG
 - 4.2 den tatsächlichen Kosten der Unterkunft des Unterhaltspflichtigen
 - 4.3 dem 1½fachen Familienzuschlag nach § 25e Abs. 1 Nr. 3 BVG.
 - 5 Das Gesamteinkommen des Unterhaltspflichtigen ist neben dem Gesamtschonbetrag um besondere Belastungen zu mindern. Hierzu gehören u. a. Versicherungsbeiträge (soweit sie nicht schon bei der Bereinigung nach § 25d Abs. 3 BVG berücksichtigt worden sind), Schuldverpflichtungen und sonstige notwendige und unaufschiebbare Aufwendungen des Unterhaltspflichtigen.
 - 6 Als Eigenbedarf ist außerdem anzuerkennen:
 - 6.1 ein Betrag von 10 v. H. des im Sinne des § 25d Abs. 3 BVG bereinigten Einkommens des Unterhaltspflichtigen
 - 6.2 für erwerbstätige Unterhaltspflichtige außerdem ein Mehrbedarf von 10 v. H. des im Sinne des § 25d Abs. 3 BVG bereinigten Erwerbseinkommens.
 - 7 Bei der Heranziehung **nicht gesteigert** Unterhaltspflichtiger ist der über den Gesamtschonbetrag hinausreichende Betrag nicht voll als zumutbare Unterhaltsleistung anzusetzen. Vielmehr ist der Unterhaltspflichtige im Wege des Ermessens höchstens mit 1/3 des ermittelten Überschusses gem. § 27g Abs. 1 Satz 1 BVG in Anspruch zu nehmen.
 - 8 Bei der Heranziehung **gesteigert** Unterhaltspflichtiger sind im Wege des Ermessens höchstens 2/3 des ermittelten Überschusses gem. § 27g Abs. 1 Satz 1 BVG in Anspruch zu nehmen.
 - 9 Von der Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen sollte entsprechend § 27g Abs. 4 Satz 2 BVG abgesehen werden, wenn die ermittelte Unterhaltsverpflichtung 0,1 v. H. des Bemessungsbetrages nach § 33 BVG nicht übersteigt.

III.

Durchsetzung des übergeleiteten Unterhaltsanspruchs

- 1 Erfüllt der Unterhaltspflichtige den übergeleiteten Unterhaltsanspruch nicht, so muß sich der Träger der Kriegsopferversorge im Prozeßwege (Einreichung einer Klageschrift nach § 253 ZPO) oder im Mahnverfahren (Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides - §§ 688 ff ZPO) einen Titel verschaffen und aus diesem vollstrecken (§§ 724 ff ZPO). Bei der Vollstreckung im Wege der Lohnpfändung genießt der Träger der Kriegsopferversorge das Privileg des Unterhaltsgläubigers aus § 850 d ZPO.
- 2 Liegt bereits ein Titel zugunsten des Hilfeempfängers vor, so braucht der Träger der Kriegsopferversorge den Titel nur in Höhe des übergeleiteten Betrages auf sich umschreiben zu lassen (§ 727 ZPO). Die Umschreibung ist beim Amtsgericht unter Beifügung des Schuldtitels und einer öffentlichen Urkunde (Zustellungsurkunde) über den Zugang der Überleitungsanzeige zu beantragen. Die Vollstreckung kann nach der Umschreibung sogleich betrieben werden.

Berechnung des Unterhaltsanspruchs, soweit er sich aus Einkommen des Unterhaltspflichtigen ergibt

1. Unterhaltungsberechtigung bei

- a) Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (§ 27 d BVG)
 b) ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen (§ 27 a BVG)
 c) ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (§ 27 a BVG)

1.	Gesamtkosten zu a) u. b)		1.	Gesamtkosten zu c)	
1.1	Pflegekosten	 DM	1.1	Regelbedarf gem. § 27 a BVG)	
1.2	Barbetrag	 DM	1.2	Regelsatz	 DM
1.3	zusätzlicher Bar-		1.3	Regelsatz	 DM
	betrag	 DM	1.4	Regelsatz	 DM
1.4	zus.	 DM	1.5	Mehrbedarf für	
				Erwerbstätige, Tbc	 DM
			1.6	Kosten der Unter-	
				kunft	 DM
			./.	Wohngeld	 DM
			1.7	zus.	 DM

von 1.4 oder 1.7 abzuziehen

Im Rahmen der KOF einzusetzendes Einkommen des Hilfeempfängers

2.1	Renten	 DM	
2.2	Wohngeld - nur bei a) u. b) -	 DM	
2.3		 DM	
2.4		 DM	DM

3. ungedeckter Bedarf = KOF-Leistung DM
abzuziehen (siehe Ziffer 4.2 der Empfehlungen)

4.	dem Hilfeempfänger gewährte Freibeträge	
4.1	Grundrente	 DM
4.2	SB-Zulage	 DM
4.3	Elternfreibetrag	 DM
4.4	zusätzlicher Barbetrag	 DM
4.5	Freibeträge nach § 25 c Abs. 3 BVG	
	i.V.m. §§ 42 - 47 KförsV	 DM
4.6	LAG-Freibeträge	 DM

5. Gegenüber dem Unterhaltspflichtigen ggf. geltend zu machender Bedarf DM
 =====

6. Ergebnis

6.1 ☐ Ein unterhaltsrechtlich geltend zu machender Bedarf errechnet sich nicht (5). Weitere Ermittlungen entfallen.

6.2 ☐ Ein unterhaltsrechtlich geltend zu machender Bedarf errechnet sich (5). (Weiter mit Berechnungsbogen II).

7. z.d.A. /Wv.

*) Die Berechnung zur Inanspruchnahme von Vermögen des Unterhaltspflichtigen ist gegebenenfalls gesondert vorzunehmen.

II. Unterhaltsverpflichtung bei

- a) Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (§ 27 d BVG)
- b) ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen (§ 27 a BVG)
- c) ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (§ 27 a BVG)

1.	Einkommen des Unterhaltspflichtigen		
1.1	Netto-Erwerbseinkommen		DM
	<u>abzüglich</u>		
1.11	der mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben		DM
			DM
			DM
1.2	Renten		DM
1.3	Kindergeld		DM
1.4			DM
1.5			DM
1.6	Gesamteinkommen		DM
		=====	
=====			
2.	Schonbetrag		
2.1	Grundbetrag (§ 25 e Abs. 1 Ziffer 1 BVG - bei b) u. c) - oder § 27 d Abs. 5 BVG - bei a) -)		DM
2.2	^{1-1/2} facher Familienzuschlag für den nicht getrennt lebenden überwiegend unterhaltenen Ehegatten		DM
2.3	1-1/2facher Familienzuschlag für übrige überwiegend unterhaltene Familienangehörige		
	 DM x Personen		
	(§ 25 e Abs. 1 Ziffer 3 BVG)		DM
	Zwischensumme		DM
2.4	Kosten der Unterkunft des Unterhaltspflichtigen (..... Anteile/voll)		DM
2.5	Gesamtschonbetrag		DM
		=====	
3.	Entscheidung		
3.1	☐ Der Gesamtschonbetrag (2.6) übersteigt das Gesamteinkommen (1.6). Eine Heranziehung des Unterhaltspflichtigen entfällt. Nachricht an den Unterhaltspflichtigen.		
3.2	☐ Das Gesamteinkommen (1.6) ist größer als der Gesamtschonbetrag (2.6). Weiter bei 4.		

4. Das Gesamteinkommen (1.6) von DM
ist zu mindern um:
- 4.1 Versicherungsbeiträge DM
- 4.2 Schuldverpflichtungen DM
- 4.3 DM
- 4.4 DM
- 4.5 DM
- 4.6 10 v.H. des im Sinne des
§ 25 d Abs. 3 BVG bereinigten
Einkommens (1.6) DM
- 4.7 10 v.H. des bereinigten Netto-
Erwerbseinkommens
(1.1. ./ 1.11) DM DM
5. Dem anrechenbaren Einkommen von DM
steht ein Gesamtschonbetrag (2.5)
von DM
gegenüber.
6. Überschuß DM
=====
7. ☐ Bei nicht gesteigerter Unterhaltspflicht
werden 1/3 Anteil des Überschusses = DM
- ☐ bei gesteigerter Unterhaltspflicht werden
2/3 Anteil des Überschusses = DM
als zumutbare Leistung des Unterhalts-
pflichtigen,
- ☐ höchstens werden bis in Höhe des Bedarfs
des Unterhaltsberechtigten (I, 5.) = DM
=====
- nach § 27 g BVG übergeleitet.
8. Gründe, die eine Gewährung von weiteren Freibe- ☐
trägen (Individualprinzip) rechtfertigen würden,
liegen nicht vor.
9. Gründe, die eine Gewährung von weiteren Freibeträ- ☐
gen (Individualprinzip) rechtfertigen, liegen vor.
Begründung und Höhe siehe besonderes Blatt.
10. Von der Überleitung wird abgesehen, da der unter ☐
7. ausgewiesene Betrag 0.1 v.H. des Bemessungsbe-
trages nach § 33 BVG nicht übersteigt (Bagatellgrenze).
Nachricht an den Unterhaltspflichtigen.

II.

Ministerpräsident**Honorarkonsulat des Königreichs Tonga,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 7. 1983 –
I B 5 – 450 c – 1/82 –

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorarkonsulats des Königreichs Tonga in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Alexander Müller am 3. Juli 1983 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Anschrift: 4000 Düsseldorf 30, Klever Str. 32
Telefon: 46 61 60
Fernschreib-Nr.: 8 582 663
Sprechzeit: Mo, Mi – Fr 9.30 – 12.00 Uhr.

– MBL NW. 1983 S. 1861.

**Generalkonsulat des Königreichs
der Niederlande, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 7. 1983 –
I B 5 – 437 – 5/83 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats des Königreichs der Niederlande in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Johannes Baptist van Loon am 14. Juli 1983 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hendrik Casper Maclaime Pont, am 5. Oktober 1979 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBL NW. 1983 S. 1861.

**Königlich Niederländisches Honorarkonsulat,
Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 7. 1983 –
I B 5 – 437 – 7/70 –

Das Königlich Niederländische Honorarkonsulat in Köln hat ab 1. Juli 1983 die nachstehend aufgeführte neue Anschrift: 5000 Köln 51, Sechtemer Str. 12.

– MBL NW. 1983 S. 1861.

Innenminister**Gemeindefinanzreform
Anteil der Gemeinden an der
Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1983**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 7. 1983 –
III B 2 – 6/010 – 804 II/83 –

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum April bis Juni 1983 auf

1 430 477 867,41 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem I. Quartal 1983 wird voraussichtlich ein Betrag von 1 430 477 879,22 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBL NW. 1983 S. 1861.

**Anerkennung
von Strahlenschutz-ausrüstungsteilen**

Bek. d. Innenministers v. 29. 7. 1983 –
V B 4 – 4424 – 7

Die Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH in Neuherberg hat festgestellt, daß die in der Anlage aufgeführten Strahlenschutz-ausrüstungsteile den gültigen Grundlagen der Prüfung entsprechen und für den Einsatz bei Feuerwehren geeignet sind. Anlage

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (SMBl. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Anlage

**Dosisleistungsmesser für die Verwendung
bei Feuerwehren**

Hersteller:

Automation und Messtechnik GmbH (AUTOMESS)
Daimlerstraße 27
6802 Ladenburg

Typ:

Dosisleistungsmeßgerät
„Typ 6112 B-100“ (TELETECTOR)
Anzeige: Sievert/Stunde (Sv/h)

Prüfnummer:

DL/FW/GSF 077102/2

**Dosisleistungswarner für die Verwendung
bei Feuerwehren**

Hersteller:

Automation und Messtechnik GmbH (AUTOMESS)
Daimlerstraße 27
6802 Ladenburg

Typ:

Dosisleistungswarngerät „Automess – 6126“
Kalibrierung in Sievert/Stunde (Sv/h)

Prüfnummer:

DLW/FW/GSF 027201/2

**Dosisleistungsmesser für die Verwendung
bei Feuerwehren**

Hersteller:

Automation und Messtechnik GmbH (AUTOMESS)
Daimlerstraße 27
6802 Ladenburg

Typ:

Dosisleistungsmeßgerät „DL-Messer 6150-1000“
mit Gammasonde 6150 – 150
Anzeige: Sievert/Stunde (Sv/h)

Prüfnummer:

DL/FW/GSF 037904/1

– MBL NW. 1983 S. 1861.

**Anerkennung von Atemschutzgeräten
und Anerkennung von Änderungen
an Atemschutzgeräten**

Bek. d. Innenministers v. 3. 8. 1983 –
V B 4 – 4428 – 23

Aufgrund der Prüfbescheinigung Nr. 1/83 M vom 19. 5. 1983 der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen wird die nachstehend näher bezeichnete Vollmaske für Feuerwehren anerkannt:

Kennzeichnung:

Gegenstand:

Vollmaske für Feuerwehren

Hersteller:

Firma Riccardo Spasciani S.p.A.

Via Milano 248

I-20021 Bollate (Milano)

Bezeichnung der Vollmaske:

Modell TR 82

An der mit Bek. v. 7. 1. 1976 (MBL NW. S. 101) anerkannten Auer-Vollmaske, Modell Auer 3 S, Prüfbescheinigung Nr. 3/75, wird folgende Änderung anerkannt:

Gegen den Einbau einer geänderten Ausatemventilvorkammer mit Mikrofonlautsprecher bestehen keine Bedenken. Die Funktionsprüfung des Mikrofonteils gehörte nicht zum Prüfumfang.

Die Ausatemventilvorkammer mit Mikrofonlautsprecher soll zukünftig alternativ zur bisherigen Vorkammer eingesetzt werden.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. v. 2. 12. 1981 (MBL NW. S. 2260) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBL NW. 1983 S. 1861.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Änderung der Genehmigung
des Verkehrsflughafens Paderborn/Lippstadt
(ehemals Verkehrsflughafen Südost-Westfalen)**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 25. 7. 1983 - V/A 2 - 31 - 21/3 PL -

Die am 22. 7. 1971 erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Flughafens Paderborn/Lippstadt (Bek. v. 26. 7. 1971 - MBL NW. S. 1376 -) wird gemäß § 6 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) aufgrund des durchgeführten Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 8 ff. LuftVG wie folgt ergänzt:

Nach Nr. 5 Abs. I wird folgender Satz eingefügt:

Die Startbahn 06/24 sowie die Rollbahnen erhalten eine Rand- und die Schwelle 24 eine 810 m lange Anflugbefeuerung.

- MBL NW. 1983 S. 1862.

Hinweise**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 8 v. 15. 8. 1983**

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

Teil I – Kultusminister**Amtlicher Teil**

Beurlaubung von Lehrern gemäß § 85a Landesbeamtengesetz. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 7. 1983	329	Berufsschulunterricht im Berufsfeld Agrarwirtschaft ab Schuljahr 1983/84. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 6. 1983	337
Beschäftigung von Lehrern im Angestelltenverhältnis und von nebenberuflichen Lehrern gemäß §§ 22 und 24 Schulverwaltungsgesetz; hier: Arbeitsverträge, Berufsbezeichnung. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 7. 1983	329	Nichtamtlicher Teil	
Vierte Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen vom 25. Juni 1983	329	Stellenausschreibung im Geschäftsbereich des Kultusministers	338
Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Zusammensetzung der Hauptpersonalräte beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Kultusministers v. 21. 7. 1983	329	Lehrerfortbildung – Sport – durch den Tennis-Verband Niederrhein e.V.	338
Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (SEP-VO) vom 14. Juni 1983	329	Bundeswettbewerb Russisch in Nordrhein-Westfalen	338
Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Hochschulreife (Qualifikationsverordnung – QVO) vom 22. Juni 1983	330	Plattdeutscher Schülerlesewettbewerb	338
Verordnung über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Hochschulreife (Qualifikationsverordnung über ausländische Vorbildungsnachweise – AQVO) vom 22. Juni 1983	331	Internationales Kinderfest des Deutschen Komitees für UNICEF	338
Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen vom 22. Juni 1983	335	Buchempfehlungsliste zur Zeitgeschichte „Weimar–Berlin–Bonn“	338
		Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. August 1983	339
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 15. Juli bis 3. August 1983	339
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 18. Juli bis 5. August 1983	341
		Anzeigen	
		Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	345

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Ländergemeinsame Grundsätze für Studien- und Prüfungsordnungen; hier: Rahmenordnungen für die Diplomprüfungen in den Studiengängen Biologie, Elektrotechnik und Psychologie. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 7. 1983	353	Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 11. Juli 1983	378
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Übersetzen (Sprachen des Nahen, Mittleren und Fernen Ostens) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 21. Juli 1983	364	Promotionsordnung der Abteilung für Mathematik der Ruhr-Universität Bochum vom 31. Mai 1983	383
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Maschinenbau an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 19. Juli 1983	368	Promotionsordnung der Abteilung für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 30. Mai 1983	385
Prüfungsordnung für den Studiengang Zusatzstudium für Pädagogische Mitarbeiter in der Weiterbildung („Zusatzstudium Weiterbildung“) an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 18. Juli 1983	375	Nichtamtlicher Teil	
		Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I – Kultusminister – vom 15. August 1983	389
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 15. Juli bis 3. August 1983	389
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 18. Juli bis 5. August 1983	391

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 37 v. 29. 8. 1983**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20300	1. 8. 1983	Verordnung über die Einstellungs- und Ernennungsvoraussetzungen für Akademische Räte und Akademische Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit	302
	18. 7. 1983	Bekanntmachung in Enteignungssachen	302
		Öffentliche Bekanntmachung über eine Nachtragsgenehmigung vom 25. Mai 1983 für den Forschungsreaktor FRJ – 2 (DIDO) der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (Nachtrag zu den Bescheiden Nr. 7/9 – KFA – FRJ – 2 und Nr. 9/67)	
		Datum der Bekanntmachung: 29. August 1983	302

– MBl. NW. 1983 S. 1864.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X